

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/216

Betreff: Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Haas		11.10.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich Datum, Unterschrift
Fachbereichsleiter/in

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Anlage(n): Anlage 1_2012/216 Ersetzungssatzung Spielapparatesteuersatzung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Haas		11.10.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	30.10.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	15.11.2012	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird der vorgelegte Entwurf der Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Sie ersetzt dem Umfang der Änderungen die Satzung vom 27.08.1992 in der Fassung der Satzung vom 29.06.1995.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der aktuellen Satzung über die Spielapparatesteuersatzung werden die Abgabepflichtigen nach dem Stückzahlmaßstab herangezogen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes waren die Kommunen gehalten zu überprüfen, ob in ihrem Gebiet die sogenannte „Stückzahlmaßstab“ bei der Bemessung der Spielapparatesteuersatzung noch den Anforderungen nach dem Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes genügte. Aufgrund der vorliegenden Widersprüche mit vorgenannter Begründungen ist ein Beschluss der Ersetzungssatzung mitunter auch für die Vorjahre unumgänglich. Eine differenzierte Regelung aus § 4 des Entwurfes musste aufgrund der Rückwirkung eingearbeitet werden, da die Abgabepflichtigen rückwirkend nicht ungünstiger gestellt werden dürfen.

Im Vorfeld wurde der Entwurf der Ersetzungssatzung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund auf die sachliche und rechtliche Richtigkeit abgestimmt. Auch bei der Höhe der Steuersätze erfolgte eine entsprechende Abstimmung. Da derzeit mehrere Gerichtsverfahren über erhöhte Steuersätze anhängig sind, wurden in dieser Satzung rechtssichere Steuersätze gewählt.